

Gewerbmässiger Wertpapierhandel

Voraussetzungen

Entscheid der Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Landschaft Nr. 68/1998 vom 21. August 1998

Wer innert zwei Jahren 674 An- und Verkäufe von Wertschriften mit einem Umsatz von 65 Mio Franken tätigt, dabei erhebliche Fremdmittel einsetzt und die Entwicklung des Marktes zur Gewinnerzielung ausnutzt, betreibt gewerbmässigen Wertschriftenhandel.

Sachverhalt:

1. Mit Rechnungen Nr. S 95/11 und Nr. S 96/11, beide vom 23. Februar 1998, wurde der Pflichtige definitiv zur Staatssteuer 1995/96 veranlagt, wobei aufgrund des Revisionsberichtes Nr. 97224 vom 19. Dezember 1997 der gewerbmässige Wertschriftenhandel bejaht wurde und somit die Kapitalgewinne/-verluste als steuerbares Einkommen berücksichtigt wurden. Im übrigen ist der Pflichtige seit 1. Januar 1993 selbständigerwerbend.

2. a) Mit Schreiben vom 20. März 1998 erhob die Vertreterin des Pflichtigen gegen die definitiven Veranlagungen Einsprache mit den Begehren, 1. die von der Steuerverwaltung geltend gemachte Besteuerung als gewerbmässiger Wertschriftenhändler sei aufgrund der nachstehenden Begründung neu zu beurteilen bzw. die in den Jahren 1993 und 1994 erzielten Kapitalgewinne/-verluste im Umfang von Fr. 992'692.– bzw. Fr. –201'666.– seien als im Privatvermögen erzielte Einkünfte/Verluste zu behandeln, 2. die Veranlagungsverfügungen über die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer der Steuerjahre 1995/96 seien demzufolge zu rektifizieren bzw. das steuerbare Gesamteinkommen des Jahres 1993 auf Fr. 120'205.– und dasjenige von 1994 auf Fr. 35'260.– festzusetzen, 3. eventualiter sei für den Fall der Abweisung der Einsprache auf den 1. Januar 1993 eine Bewertung der ins Geschäftsvermögen eingebrachten Vermögenswerte zu erstellen; zudem seien dem Steuerpflichtigen die in den Bemessungsjahren geschäftsmässig begründeten Abschreibungen und Wertberichtigungen, die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie die AHV/IV zum Abzug zuzulassen.

Zur Begründung machte der Vertreter geltend, dass der Veranlagungsentscheid dem Steuerpflichtigen bis anhin lediglich als sachlich nicht begründete Tatsache mitgeteilt worden sei. Aufgrund des Fehlens einer gefestigten Praxis zur Besteuerung des gewerbmässigen Wertschriftenhandels im Kanton Basel-Landschaft sei daher davon auszugehen, dass sich die Veranlagungsbehörde bei ihrem Entscheid auf die in diesem Bereich bisher bekannte Bundesgerichtspraxis stütze.

Mit Schreiben vom 21. Juli 1997 habe der Steuerpflichtige vehement gegen die Vorgehensweise der Steuerverwaltung opponiert und aus seiner Sicht dargetan, weshalb ein gewerbmässiger Wertschriftenhandel nicht vorliege. Diese schriftlich vorgebrachten Fakten seien bereits anlässlich einer Besprechung mit der zuständigen Buchprüferin, dem Steuerpflichtigen und seiner Vertreterin, der Y AG, diskutiert worden, ohne dass sich daraus seitens der Steuerverwaltung eine Begründung für das Vorgehen ableiten liesse. Im einzelnen lege der Steuerpflichtige dar, dass er im öffentlichen Dienst tätig sei; jedoch weder an der Börse präsent sei noch für Dritte Wertschriften verwalte oder mit solchen handle. Im Rahmen der Verwaltung des privaten Vermögens nehme er 1-2 Transaktionen pro Handelstag vor. Dieses Faktum - dies gehe jedenfalls aus dem Schreiben des Steuerpflichtigen vom 21. Juli 1997 hervor – sei offenbar der Grund, weshalb er von der Steuerverwaltung als gewerbmässiger Wertschriftenhändler eingestuft werde.

Staatssteuer des Kantons Basel-Landschaft:

1. Rechtsgrundlagen

Die Steuerbefreiung der Kapitalgewinne, soweit sie im Privatvermögen erzielt worden seien, ergebe sich aus dem Umstand, dass die Kapitalgewinnsteuer in einer Volksabstimmung im Jahre 1987 abgeschafft worden sei.

2. Die für den Wertschriftenhandel massgebende Rechtsgrundlage

Im bisher einzigen Entscheid der zu dieser Thematik ergangen sei, habe das Verwaltungsgericht des Kantons Basel-Landschaft festgestellt, dass «[...] im vorliegenden Fall die Auslegung der § 23 Abs. 1 bzw. § 24 lit. b StG und dabei insbesondere die Frage der Qualifikation als Selbständigerwerbender strittig ist» (StE 1997 BL, B 23.1 Nr. 35). Das Verwaltungsgericht schein sich damit bereits darauf eingespart zu haben, dass es sich auch im Bereich des Wertschriftenhandels um eine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Konkretisierung von § 24 lit. b StG handeln müsse.

Ausdrücklich betont sei, dass das Steuergesetz des Kantons Basel-Landschaft im Bereich der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen der gleichen Gesetzes-systematik wie das Zürcher Steuergesetz folge (vgl. § 19 StG ZH). Die Zürcher Praxis prüfe den Wertschriftenhandel unter dem Aspekt der selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinne von § 19 lit. b StG ZH. Demzufolge bilde die zu beurteilende Rechts-grundlage im vorliegenden Fall § 24 Abs. 2 lit. b StG.

Damit sei aber auch gesagt, dass bezüglich der Übernahme der bundesgerichtlichen Kriterien zum gewerbmässigen Wertschriftenhandel erhebliche Bedenken bestehen und diese Indizien nur soweit berücksichtigt werden dürften, als dass sie den herkömmlichen Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit von § 24 Abs. 1 lit. b StG konkretisierten.

3. Konkretisierung der selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 24 Abs. 1 lit. b StG mittels der vom Bundesgericht entwickelten Kriterien zum gewerbsmässigen Wertpapierhandel

- a) Das Ergebnis der Überprüfung der Häufigkeit der Transaktionen werde gemäss Auffassung des VGer BL nicht stark ins Gewicht fallen (Erw. 4 d in fine).
- b) Gleich werde für das Kriterium der Besitzesdauer entschieden (Erw. 4 e).
- c) Dem allseits umstrittenen Kriterium des Auftretts am Markt werde keine eigenständige Bedeutung zugemessen (Erw. 4 h).
- d) Grundsätzlich würden die übrigen Kriterien des Zusammenhangs mit der beruflichen Tätigkeit (Erw. 4 a), die Spezialkenntnisse (Erw. 4 b), der Einsatz fremder Mittel (Erw. 4 c) sowie die Art und Weise des Auftretens wie ein haupt- oder nebenberuflicher selbständig Erwerbstätiger (Erw. 4 g) als geeignet erachtet, die selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne von § 24 Abs. 1 lit. b StG zu umschreiben.
- e) Nach Auffassung des VGer BL sei es (unter Verweis auf BGE vom 2. Oktober 1992) möglich, dass jedes der in Frage kommenden Indizien zusammen mit anderen, im Einzelfall jedoch unter Umständen auch bereits allein zum Nachweis einer Erwerbstätigkeit ausreichen könne (Erw. 5).

4. Die Abgrenzung der selbständigen Erwerbstätigkeit nach § 24 Abs. 1 lit. b StG zu Kapitalgewinnen im Privatvermögen

Aus Sicht von § 24 Abs. 1 lit. b StG sei das Vorliegen bereits eines einzigen Kriteriums nicht geeignet, die selbständige Erwerbstätigkeit nach ihrem herkömmlichen Verständnis auch nur annähernd präzise zu umschreiben.

5. Die Schlussfolgerungen für das kantonale Recht

Der angeführte Entscheid (Erw. 6) verdeutliche bereits seitens des VGer BL die Zurückhaltung, die gegenüber der Annahme eines gewerbsmässigen Wertschriftenhandels angebracht sei, indem festgestellt werde, dass die vom Bundesgericht entwickelten Kriterien nicht in jeder Hinsicht geeignet seien, die in Frage stehenden Abgrenzungen durchzuführen. Unter Verweis auf die Praxis des deutschen Bundesfinanzhofes werde ferner festgehalten, dass schon besondere Umstände vorliegen müssten, wenn die Stufe zur Gewerbsmässigkeit überschritten werden solle.

2. b) Mit Entscheid vom 29. April 1998 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab.

Zur Begründung machte sie im wesentlichen geltend, dass vorliegend die Frage strittig sei, ob es sich bei den erzielten Kapitalgewinnen von X um eine private Ver-

mögensverwaltung oder um eine selbständige Erwerbstätigkeit handle bzw. ob die Veräusserungsgewinne auf Geschäftsvermögen oder auf Privatvermögen entstanden seien.

Nach den Ausführungen des kantonalen Verwaltungsgerichts müssten bei dieser Abgrenzungsfrage die vom Bundesgericht aufgestellten Kriterien zwar grundsätzlich übernommen werden (vgl. VGE vom 19.6.1996; publ. in StE 1997 B 23.1 Nr. 35; BLStPr, Bd. XIII, S. 213 ff.), wobei aber aus dem letzten Satz der Begründung des zitierten Entscheids der Schluss gezogen werden müsse, dass die basellandschaftliche Praxis im Vergleich zum Bundesgericht strengere Anforderungen an die von diesem aufgestellten Kriterien zu stellen habe.

1. Zusammenhang mit hauptberuflicher Tätigkeit

Es sei unbestreitbar, dass die Haupteerwerbsquelle von X aus dem Gewinn mit den Wertschriftenumsätzen bestehe.

2. Spezielle Fachkenntnisse

Es müsse davon ausgegangen werden, dass X über ein entsprechendes Fachwissen verfüge.

3. Einsatz fremder Mittel

X habe im Verlauf des Jahres 1993 bekanntlich einen Lombardkredit aufgenommen, der zwischenzeitlich über Fr. 2,2 Mio. betragen habe. Auf der anderen Seite habe der Steuerwert des gesamten in Frage kommenden Wertschriftenbestandes rund Fr. 4,5 Mio. betragen.

4. Häufigkeit der Transaktionen

In den für die Steuerveranlagung massgeblichen Jahren 1993 und 1994 habe X insgesamt 674 An- und Verkäufe getätigt, was auf eine bis zwei Transaktionen pro Handelstag hinauslaufe.

5. Höhe der umgesetzten Werte

Bei einem Wertschriftenbestand von Fr. 4,5 Mio. zu Beginn der Berechnungsperiode habe X einen Umsatz von insgesamt rund 65 Mio. getätigt, was einer über 14fachen Umsetzung des eigenen Wertschriftenbestandes ausmache. Nur eine Handeltätigkeit könne auf einen derartigen Umsatz ausgelegt sein.

6. Art und Weise des Vorgehens

Die Haupttätigkeit bestehe darin, dass nebst dem Arbeitsaufwand für die Marktbeobachtung und Auftragserteilung umfangreiches Kapital eingesetzt werde – mit

dem entsprechenden Risiko des Kapitalverlustes, was für eine selbständige Erwerbstätigkeit mit Unternehmerrisiko spreche.

7. Marktauftritt

Ein Marktauftritt werde vom Bundesgericht nicht gefordert und deshalb auch nicht als notwendiges Kriterium empfunden. Das kantonale Verwaltungsgericht messe diesem Kriterium ebenfalls keine eigenständige Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang sei deshalb die kantonale Praxis des Kantons Zürich nicht ganz einleuchtend, welche für die Qualifikation als Wertschriftenhändler das Vorhandensein einer Börsenlizenz voraussetze, weil der staatlich reglementierte Handel schon aus öffentlich-rechtlichen Gründen ohne Bankvermittlung nicht existieren könne.

Die abschliessende Würdigung all der aufgeführten und mitunter erfüllten Kriterien ergebe ein Gesamtbild, welches eine selbständige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit durch den An- und Verkauf von Wertschriften darstelle. Angesichts der bisherigen, durch kantonale Verwaltungsgerichte oder das Bundesgericht festgestellten Fälle von gewerbsmässigem Wertschriftenhandel müsse im Vergleich zu X mit einem Gewinn von insgesamt Fr. 791'026.– in zwei Jahren mittels 674 Transaktionen und einem Umsatz von rund 65 Mio. Fr. selbst bei strenger Betrachtungsweise vorliegend eine Handelstätigkeit mit Wertpapieren eindeutig bejaht werden.

3. Mit Schreiben vom 25. Mai 1998 erhob die Vertreterin des Pflichtigen Rekurs und beantragte, 1. die von der Steuerverwaltung geltend gemachte Besteuerung als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler sei aufgrund der nachstehenden Begründung neu zu beurteilen bzw. die in den Jahren 1993 und 1994 erzielten Kapitalgewinne/verluste im Umfang von Fr. 992'692.– bzw. Fr. –201'666.– seien als im Privatvermögen erzielte Einkünfte/Verluste zu behandeln, 2. die Einspracheentscheide vom 29. April 1998 betreffend die Staatssteuer und die direkte Bundessteuer der Steuerjahre 1995/96 seien demzufolge aufzuheben bzw. das steuerbare Gesamteinkommen des Jahres 1993 auf Fr. 120'205.– und dasjenige von 1994 auf Fr. 35'260.– festzusetzen.

Zur Begründung machte die Vertreterin dieselben Argumente wie in der Einsprache geltend, sodass darauf verwiesen werden kann.

4. Mit Vernehmlassung vom 26. Juni 1998 beantragte die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Zur Begründung machte sie ebenfalls dieselben Argumente wie im Einspracheentscheid geltend, sodass darauf verwiesen werden kann.

Erwägungen:

1. Die Steuerrekurskommission ist gemäss § 124 des Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (StG) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig.

Gemäss § 129 Abs. 3 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 8'000.– pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Mitgliedern der Steuerrekurskommission beurteilt.

Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist materiell ohne weiteres darauf einzutreten.

2. Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, ob der Rekurrent als gewerbmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren ist oder ob seine Wertschriftentransaktionen noch in den Bereich der privaten Vermögensverwaltung fallen.

3. a) Gemäss § 23 StG unterliegen sämtliche wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte der natürlichen Personen der Einkommenssteuer, namentlich auch alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, namentlich aus Handel, Gewerbe, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie aus freien Berufen, Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von beweglichem Geschäftsvermögen mit Einschluss der Liquidationsgewinne sowie aus Überführung von beweglichem Geschäftsvermögen ins Privatvermögen (§ 24 lit. b StG). Die Kapitalgewinnsteuer auf Privatvermögen wurde in einer Volksabstimmung im Jahre 1987 abgeschafft. Demzufolge sind Kapitalgewinne aus beweglichem Vermögen bei natürlichen Personen nur noch in jenen Fällen steuerbar, in denen das Privatvermögen vom Steuerpflichtigen in Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und nicht bloss im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung veräussert wird.

b) Die selbständige Erwerbstätigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass der Steuerpflichtige mit seiner selbständigen Tätigkeit nach aussen in Erscheinung tritt, indem er seine Leistung Dritten anbietet, und dass der Steuerpflichtige seine Tätigkeit selbst organisiert, die Beziehung zu den Abnehmern seiner Leistung frei gestaltet und auf eigene Gefahr und Rechnung tätig ist (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission [RKE] Nr. 179/1991 vom 20. Dezember 1991, E. 3.b.).

c) Speziell im Bereich des Wertschriftenhandels hat das Bundesgericht in Anlehnung an seine Praxis zum gewerbmässigen Liegenschaftshandel die allgemeinen Kriterien der selbständigen Erwerbstätigkeit verfeinert und für die Qualifikation eines gewerbmässigen Wertschriftenhändlers spezifische Merkmale herausgearbeitet. Grundvoraussetzung für die Beurteilung ist, dass Gewinne aus Wertpapiergeschäften aus einer Tätigkeit des Steuerpflichtigen stammen, die in ihrer Gesamtheit als auf Erwerb (Verdienst) gerichtet zu qualifizieren ist. Als Indizien für einen auf Erwerb gerichteten Handel mit Wertpapieren führt das Bundesgericht an: der enge Zusammenhang eines Geschäftes mit der beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen (1), die Verwendung spezieller Fachkenntnisse (2), der Einsatz fremder

Mittel zur Finanzierung der Geschäfte (3), die Häufung von Transaktionen (4), die Besitzesdauer (5), die Verwendung eines erzielten Gewinnes (6) sowie die Art und Weise des Vorgehens (7) (Entscheid des Bundesgerichts [BGE] vom 2. Oktober 1992, publ. in: Steuer Revue [StR] 1993, S. 477 ff., E. 3.a.). Bereits in früheren Entscheidungen verwendete das Bundesgericht zusätzlich folgende Merkmale zur Qualifikation: die Absicht, die Wertpapiere möglichst schnell weiter zu veräussern (8) sowie die Höhe der umgesetzten Werte (9). Jedes dieser Indizien könne zusammen mit andern, im Einzelfall jedoch unter Umständen auch bereits allein zum Nachweis einer Erwerbstätigkeit ausreichen (BGE vom 2. Oktober 1992, a.a.O., E. 3. a.).

d) Nach einem Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [VGE] vom 19. Juni 1996, publ. in: Steuer Entscheid [StE] 1997 B 23.1 Nr. 35 müssen diese bundesgerichtlichen Kriterien unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der kantonalen Bestimmungen übernommen werden.

Die bundesgerichtliche Praxis ist allerdings nicht unbestritten geblieben. So haben namentlich die Kantone Thurgau und Zürich wesentlich strengere Massstäbe an die Qualifikation eines Privaten als gewerbsmässigen Wertschriftenhändler angelegt. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass der Begriff der Erwerbstätigkeit konturlos wird (Entscheid des Verwaltungsgerichts Thurgau vom 16. Januar 1991, publ. in: StE 1991 B 26.3 Nr. 3, Parallelfall betr. direkte Bundessteuer aufgehoben durch BGE vom 2. Oktober 1992, a.a.O.; Entscheid des Verwaltungsgerichts Zürich vom 14. September 1993, publ. in: StE 1994 B 23.1 Nr. 28).

4. a) Das seit dem 1. Januar 1995 geltende Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 erklärt die aus der Veräusserung von Privatvermögen stammenden Kapitalgewinne generell für steuerfrei und setzt für die Besteuerung eine selbständige Erwerbstätigkeit (aber keine Buchführungspflicht) voraus. Über die Auswirkung dieser Änderung besteht allerdings keine Einigkeit.

Peter Agner/Beat Jung/Gotthard Steinmann vertreten im Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, S. 64, die Auffassung, das DBG führe mit der neuen Formulierung lediglich die bisherige Praxis weiter. «Gleichzeitig verbindet sich damit aber auch die Konsequenz, dass die bisherige, vom Bundesgericht in langjähriger Rechtsprechung entwickelte und sanktionierte Praxis zum gewerbsmässigen Grundstück- und Wertschriftenhandel ... im neuen Recht unverändert weitergeführt wird. Das bedeutet also, dass immer dann, wenn die Gewerbsmässigkeit zu bejahen ist (bei Häufigkeit der entsprechenden Geschäftsvorfälle, bei Benutzung von Fremdkapital, bei Einsatz von Spezialkenntnissen), alle entsprechenden Liegenschafts- oder Wertschriftengewinne wie bisher als steuerbare Einkünfte aus einer Tätigkeit und nicht als steuerfreie Kapitalgewinne zu qualifizieren sind.»

Demgegenüber hat das DBG für Ernst Höhn/Robert Waldburger (*Höhn/Waldburger*, Steuerrecht, Bd. 1, Grundlagen - Grundbegriffe – Steuerarten, 8. Aufl., Bern 1997, S. 318 f.) und Markus Reich (*Reich* in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1 Basel 1997, Art. 8 StHG N 9 ff.) eine Änderung der Rechtslage ge-

bracht, indem der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit neu ist und eine «allzu starke Einengung der Sphäre der privaten Vermögensverwaltung ... somit inskünftig nicht mehr möglich sein» wird. Nach Reich ist stets auf das Gesamtbild abzustellen. «Selbständig erwerbstätig ist nur derjenige, der sich in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht Mittel bedient, die nach der allgemeinen Auffassung den Rahmen einer sorgfältigen und umsichtigen Vermögensverwaltung sprengen» (vgl. Reich, Der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, in: Festschrift *Oberson*, Basel 1995, S. 134). Die Grösse des verwalteten Vermögens ist für sich kein taugliches Kriterium. Demgegenüber kann der nachhaltige Einsatz einer hauptberuflich zur Verfügung stehenden Infrastruktur und entsprechender Geschäftsbeziehungen sowie von erheblichen Fremdmitteln (Verwaltung eigenen Vermögens!) durchaus zur Sprengung des Rahmens der privaten Vermögensverwaltung führen (vgl. Reich, a.a.O., S.135).

b) Nach Auffassung der Steuerrekurskommission besteht kein Grund, von der bisherigen Praxis abzuweichen. Denn einerseits hat sich der Wortlaut von § 24 lit. b StG – alle Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit ... – seit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 19. Juni 1996, a.a.O., nicht geändert, und andererseits hat sich auch das Bundesgericht bisher noch nie dahingehend geäußert, dass die bisherige Rechtsprechung nicht auf das DBG anwendbar ist.

5. Im folgenden wird das Vorliegen der einzelnen vom Bundesgericht entwickelten Voraussetzungen für die Abgrenzung zwischen dem gewerbsmässigen Wertschriftenhandel und der privaten Vermögensverwaltung geprüft werden (vgl. BGE vom 2. Oktober 1992, a.a.O., 477).

- 1) Es ist unbestritten, dass kein enger Zusammenhang der Aktivitäten im Bereich des Wertschriftenhandels mit der beruflichen Tätigkeit des Rekurrenten besteht, weshalb auf dieses Kriterium nicht näher einzugehen ist.
- 2) Es ist nicht aktenkundig, dass der Rekurrent über ein besonderes Fachwissen verfügt.
- 3) Der Rekurrent hat im Verlauf des Jahres 1993 einen Lombardkredit aufgenommen, der zwischenzeitlich über Fr. 2,2 Mio. betragen hat. Auf der anderen Seite betrug der Steuerwert des gesamten in Frage kommenden Wertschriftenbestandes rund Fr. 4,5 Mio. Somit kann das Kriterium des Einsatzes fremder Mittel als erfüllt gelten.
- 4) In den für die Steuerveranlagung massgeblichen Jahren 1993 und 1994 hat der Rekurrent insgesamt 674 An- und Verkäufe getätigt, was auf ein bis zwei Transaktionen pro Handelstag hinausläuft. Ein Vergleich mit BGE vom 9. November 1990, publ. in: Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] Bd. 59, S. 709 ff. zeigt deutlich, dass die 674 Transaktionen des Rekurrenten innert zwei Jahren die 408 Transaktionen innert vier Jahren bei weitem übertreffen. Dieses Kriterium ist somit zweifellos erfüllt.

- 5) Besonders bei Derivaten ist eine kurze Besitzdauer üblich, und zwar sowohl beim gewerbsmässigen Wertschriftenhandel als auch bei der privaten Vermögensverwaltung. Die Steuerrekurskommission vertritt die Ansicht, dass dieses Kriterium typisch für den Liegenschaftshandel ist. Da das bewegliche Vermögen dagegen zwingend eine dynamisch geführte Verwaltung erfordert, eignet sich dieses Kriterium im Bereich des Wertschriftenhandels nicht zur Abgrenzung der Gewerbsmässigkeit von der privaten Vermögensverwaltung. In diesem Sinne wird nicht näher auf dieses Kriterium eingegangen.
- 6) Betreffend der Gewinninvestitionen kann keine Aussage gemacht werden.
- 7) Der Rekurrent hat sich ohne Zweifel bemüht, in ähnlicher oder vergleichbarer Art und Weise wie ein haupt- oder nebenberuflich selbständig Erwerbstätiger die Entwicklung eines Marktes zur Gewinnerzielung auszunützen. Die Steuerrekurskommission gelangt zur Auffassung, dass der Rekurrent dieses Kriterium erfüllt.
- 8) Ein Marktauftritt wird vom Bundesgericht nicht gefordert und deshalb auch nicht als notwendiges Kriterium empfunden (vgl. letztmals BGE vom 18. September 1997). Das Verwaltungsgericht misst diesem Kriterium ebenfalls keine eigenständige Bedeutung bei (vgl. VGE vom 19. Juni 1996, a.a.O., E. 4h).

6. Es bleibt nun, die Resultate bei den einzelnen Voraussetzungen nach der Gesamtheit der Umstände zu gewichten, wobei zu vermerken ist, dass jedes der Indizien zusammen mit andern, im Einzelfall jedoch unter Umständen auch bereits allein zum Nachweis einer Erwerbstätigkeit ausreichen kann (vgl. BGE vom 2. Oktober 1992, a.a.O., S. 479).

Nach der Überprüfung der einzelnen Kriterien durch die Steuerrekurskommission ergibt sich, dass die Kriterien 3 (der Einsatz fremder Mittel zur Finanzierung der Geschäfte), 4 (die Häufung von Transaktionen) und 7 (die Art und Weise des Vorgehens) erfüllt sind.

Es ist im übrigen von der Tatsache auszugehen, dass im Wertschriftenbereich bei privater Vermögensanlage im Gegensatz zum Liegenschaftsbereich der Einsatz von Fremdmitteln nicht alltäglich ist. Der Einsatz von Fremdmitteln und das dabei bestehende Verlustrisiko deuten demnach mit besonderem Gewicht auf ein Vorgehen hin, das auf Erwerb gerichtet ist und über die schlichte Verwaltung des bestehenden Vermögens hinausgeht (vgl. BGE 122 II 446 Erw. 5a, S. 454 = StE 1997, B 23.1 Nr. 36).

Aufgrund all dieser Erwägungen kommt die Mehrheit der Steuerrekurskommission zum Schluss, dass der Rekurrent als gewerbsmässiger Wertschriftenhändler zu qualifizieren ist und demgemäss der Rekurs abzuweisen ist.

Demgemäss wird erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.